

# **Verordnung Große Heide**

## **zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Soltau**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg für den Bereich der Gemeinde Bispingen folgendes verordnet:

### § 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landrat in Soltau als der unteren Naturschutzbehörde eingetragenen Landschaftsteile im Bereich der Gemarkung Bispingen werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

### § 2

Es ist verboten, auf den in der Landschaftsschutzkarte durch rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteilen Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften u. dergl. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

### § 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von mir in besonderen Fällen nach Benehmen mit dem Kreisbeauftragten für Naturschutz zugelassen werden.

### § 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu vom 3. Oktober 1935 bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

### § 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Lüneburg in Kraft.

Soltau, den 29. Oktober 1938

Der Landrat